

Instruktion Kanalbaumaßnahme Regenüberlaufbecken Weiherhaus

- I. Bezüglich des Regenüberlaufbeckens wird auf das derzeit bei UwA/2 anhängige wasserrechtliche Verfahren verwiesen. Bestimmungen hinsichtlich Einleitungsmenge, Qualität des eingeleiteten Wassers, etc. werden über Auflagen und Bedingungen des Wasserrechtsbescheides gesteuert. Entsprechende Vorgespräche finden aktuell statt.

Die zu errichtenden Bauwerke befinden sich nach Rücksprache mit T/B-W außerhalb des Überschwemmungsgebietes, sodass diesbezüglich grundsätzlich keine weitere Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Falls die Baustelleneinrichtung allerdings innerhalb des Überschwemmungsgebietes geplant ist, also eine temporäre Nutzung im Überschwemmungsgebiet erfolgt, ist dies, ebenso wie eine vorübergehende Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung im Rahmen der Bauarbeiten mit anschließender Einleitung in den Vorfluter) wasserrechtlich zu behandeln. Entsprechende Anträge sind beim Umweltamt, Abt. 2, Lina-Ammon-Str. 28, 90471 Nürnberg, zu stellen.

Bei den Planungen ist die beiliegende Stellungnahme von T/B-W zu beachten. Im Besonderen wird auf den geforderten Mindestabstand (auch Geländeauffüllungen!) von 5 Metern zum Gewässer hingewiesen.

- II. **UwA/3** mit der Bitte um Ergänzung der Stellungnahme aus naturschutzrechtlicher Sicht.
- III. **SUN/S-1/2** Herrn Schramm zurück

Am 29.02.2008
i.A.

Regnet
(UwA/2)

Regenüberlaufbecken (RÜB) Weiherhaus, Bereich Marthweg

Bezug: Lageplan SUN „RÜB Weiherhaus, Mietfläche Forst“ vom 13.06.08
Stellungnahme UwA/3

- I. Im Nachgang zu der Instruktion vom 22.02.2008 (Stellungnahme UwA vom 26.03.2008) fand am 11.06.08 ein Ortstermin mit SUN; UwA/3 und dem Forstbetrieb statt, da nun entgegen der ursprünglichen Planungen ein Teil der Baustelle im Waldbereich westlich des Marthweges eingerichtet werden muss (tel. Mitteilung von SUN vom 02.06.2008). Bei dem Ortstermin wurde festgelegt, dass die Baustelle unten am Eichenwaldgraben durch einen Kran auf dem Marthweg bedient werden soll (Verbringen von Kleinbagger, Spundwänden, Baumaterialien). Ergänzend wurde dazu später von SUN mitgeteilt, dass außerdem zum Transport größerer Gerätschaften die Einrichtung einer Baustraße erforderlich ist.

Für eine Vorläuferplanung zum Regenüberlaufbecken am Marthweg wurden 2005 eine landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und eine Verträglichkeitsuntersuchung für das dortige Vogelschutzgebiet erstellt (RÜB 6 Weiherhaus, Neubau eines Regenüberlaufsbeckens, Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 09.12.2005, Verträglichkeitsuntersuchung nach Art. 4 (4) Vogelschutzrichtlinie, Gebiet DE 6533-471 "Nürnberger Reichswald"). Diese Arbeiten bilden eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung des Vorhabens, gehen aber, abweichend von dem aktuellen Vorhaben, von einer größeren Eingriffsfläche nördlich und südlich des Eichenwaldgrabens und dauerhaften Beeinträchtigungen in erheblichem Umfang aus. Der vorliegende LBP ist zu beachten, soweit er nicht durch die Weiterentwicklung des Vorhabens und aktuelle Vereinbarungen / Auflagen überholt ist.

Ergänzend zum landschaftspflegerischen Begleitplan und der SPA-Verträglichkeitsuntersuchung von 2005 fand am 20.06.2008 eine Ortsbegehung mit einem sachkundigen Ortskenner (Herr Klaus Müller, Landesbund für Vogelschutz) statt, um die bisherige Prüfung der Artenschutzaspekte den heutigen Anforderungen entsprechend zu ergänzen und zu aktualisieren. Die im Zuge der Ortsbegehung formulierten Anforderungen an die Ausführung des Bauvorhabens und begleitende Maßnahmen werden bei den folgenden Auflagen mit aufgeführt. Insgesamt wurde die Baumaßnahme bei Beachtung der Anforderungen als nicht erheblich für die Populationen der relevanten Tiergruppen bewertet.

Die betroffene Fläche ist in einem Teilbereich bewaldet. Hierzu ist auch das Amt für Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen (soweit dies nicht bereits durch Herrn Fuhrmann / Forstbetrieb geschehen ist).

Einwände bestehen gegen die Führung des Rad-/Fußweges westlich des Traföhäuschen während der Bauzeit. Dadurch wird, kurz bevor der Rag-/Gehweg auf dieser Seite des Marthweges während der Bauzeit endet, empfindlich in den dortigen Waldrand eingegriffen. Hier ist im Sinne des Vermeidungsgebotes nach Art. 6a Bay-NatSchG zu prüfen, ob diese Beeinträchtigung durch alternative Lösungen zur Verkehrsführung vermieden werden kann.

Sollte dies absolut nicht möglich sein, ist der Eingriff in den Waldrand auf das unumgängliche Maß zu beschränken, der Weg ist wurzelschonend anzulegen.

Ansonsten hat UwA/3 hat gegen das Vorhaben keine weiteren grundsätzlichen Einwände, soweit folgende Auflagen eingehalten werden:

- Eine aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptable Lage der Baustraße wurde in der Ortsbegehung von UwA / Frau Kroll mit Herrn Müller, LBV am 20.06.2008 eruiert und Herrn Schramm/ SUN telefonisch mitgeteilt: dem Forstweg gegenüber Dompfaffweg ca. 35m folgen, dann rechts zwischen zwei Vogelkirschen Beginn Bau-

straße - Richtung Norden zum Eichenwaldgraben. Eine weitere Abstimmung hierzu ist erforderlich.

- Baukräne sind so zu platzieren, dass deren Aktionsradius eine Beschädigung der Baumkronen ausschließt. Der Aktionsradius des Krans zur Bedienung der Baustelle unten am Eichenwaldgraben muss sich, um den wertvollen Eichenbestand nördlich des Eichenwaldgrabens zu schonen, auf den offenen Bereich am Eichenwaldgraben und, soweit erforderlich, den von Pappeln dominierten Bestand südlich des Grabens beschränken. Der Kronenbereich der Eichen nördlich des Grabens und auch der 2 Eichen im betroffenen „Pappelbestand“ südlich des Grabens darf nicht tangiert werden.
- Die 2 Eichen im Aktionsradius des Krans südlich des Grabens sind zu erhalten (Ausleger überstreicht die Eichen). Die Beseitigung der Gehölze auf der Baustelleneinrichtungsfläche südlich des Grabens (6 großen Pappeln, div. Sträuchern und Jungwuchs) muss außerhalb der Hauptbrutzeit, möglichst aber zwischen Ende September und Ende Februar erfolgen. Soweit möglich, sollen gefällte Gehölze bzw. Teile davon als Totholz liegen bleiben.
- Die Baustelleneinrichtungsflächen sind im Bereich bisher nicht versiegelter Flächen, vor allem im Kronentraufbereich der Bäume, auf das unumgängliche Mindestmaß zu begrenzen.
Im Bereich des Grabens dürfen lediglich Materialien, die zur Arbeit im Grabenbereich erforderlich sind und anfallendes Material von dort gelagert werden. Nach Beendigung der Baustelle ist jegliches Fremdmaterial von den Lagerflächen zu entfernen, die Baustelleneinrichtungen/ Baustraße sind vollständig rückzubauen.
- Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen (Abschnitt 4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4) sowie die DIN 18920 einzuhalten. Die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume sind während der Bauarbeiten, soweit nichts anderes festgelegt ist, gemäß o.g. Richtlinien vor Beschädigungen zu schützen.
Soweit Lagerflächen und Zufahrtswege von schwerem Gerät befahren werden, sind sie zur Vermeidung von Bodenverdichtungen mit einem Vlies abzudecken und mit einer Schottertragschicht zu versehen.
Die an die Baustelleneinrichtungsfläche angrenzenden Gehölzbestände nördlich des Eichenwaldgrabens sind vor Baubeginn durch einen Schutzzaun nach DIN 18920 vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen (Schonung der Kronentraufflächen, ggfs. gemeinsame Festlegung mit UwA/3).
Auf der Baustelleneinrichtungsfläche südlich des Eichenwaldgrabens sind die zu erhaltenden Eichen durch Einzelbaumschutz zu schützen. Es ist sicherzustellen, dass über die Flächen zur Baustelleneinrichtung hinaus keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden.
Im Mündungsbereich der Baustraße in den vorhandenen Forstweg ist sicherzustellen, dass die zwei Vogelkirschen erhalten bleiben. Der Schutz der an die geplante Baustraße angrenzenden Vegetationsbestände ist mit dem Forstbetrieb abzustimmen.
- Ggfs. notwendige Rückschnittmaßnahmen an Bäumen sind durch einen Fachmann vorzunehmen.
- Der Errichtung einer Separieranlage auf dem Altgrasfläche nördlich der Einmündung des Forstweges in den Marthweg wird zugestimmt, sofern der angrenzende Baumbestand erhalten wird (Ausnahme Pappel, s.u.). Entsprechende Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 sind vorzusehen.

Es wird vorgeschlagen, nach Beendigung der Baustelle die Pappel, die direkt hinter der die Altgrasfläche begrenzenden Leitplanke steht zu fällen, um die dahinter stehende Eiche freizustellen.

- Die vorübergehend in Anspruch genommene Straßenböschung und Straßennebenflächen sind durch Gehölzpflanzungen und Ansaaten landschaftsgerecht wieder herzustellen.
Im Eingriffsbereich westlich entlang des Marthweges ist eine Hecke / Waldrand mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu pflanzen (u.a. Weißdorn, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Schlehe, Heckenkirsche, Hasel). Dabei ist im Querschnittsbereich des Eichenwaldgrabens, - hier steht nur relativ wenig Fläche zur Verfügung -, zumindest eine einreihige Strauchpflanzung vorzusehen.
Auf den zur Baustelleneinrichtung / Baustraße freigestellten Waldflächen westlich der Straßenböschung soll Sukzession mit allmählicher Wiederbewaldung zugelassen werden (statt einer Neubepflanzung, - auf Vorschlag von Herrn Müller).
- Eine Steinschüttung zur Integration des freigelegten Schachtes in die Böschung am Eichenwaldgraben soll nur im technisch erforderlichen Umfang erfolgen. Nach Möglichkeit ist ein differenzierter Uferbereich als Feuchtlebensraum zu schaffen (Vorlandabtrag an der Südseite des Eichenwaldgrabens).
Hinsichtlich der Maßnahmen im Bereich des Eichenwaldgrabens, insbesondere auch der Maßnahmen zur Wiederherstellung sind T/B-W und ggfs. die Gewässerbeauftragten von SUN zu beteiligen.
- Sollte im Zuge der Baumaßnahmen der Durchlass des Eichenwaldgrabens unter dem Marthweg verändert werden, ist er in für die Querung von Amphibien / Kleinlebewesen geeigneter Weise auszuführen.
- Nach Rückbau der (für die Bauphase vorgesehenen) provisorischen Bushaltespur am Marthweg nördlich der Propsteistraße ist der derzeitige Gehwegstumpf nicht wieder herzustellen, sondern die Fläche als unversiegelte Straßennebenfläche herzustellen (soweit Gehweg nicht aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich)
- Soweit durch das Vorhaben – auch während der Bauzeit – möglicherweise die Vitalität und die Verkehrssicherheit von Waldbäumen westlich des Marthwegs beeinträchtigt werden, ist der Betrieb Forsten hinzuzuziehen.

II. SUN/S-1/2

Nürnberg, 03.07.08
UwA/3
i.A.

Kroll -2162-

Abdruck an: UwA/2 Frau Regnet
T/B-W